



**Eingliederungshilfe, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen**

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 50.1

E-Mail soziale-hilfen@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 22 93

Vorsitzender des Schul-, Kultur- und  
Sportausschusses  
Herrn Bernd Delfs  
Rubensstr. 17  
24539 Neumünster

**Aktenzeichen: 50.1**

Sachbearbeiter/in Susanne Fricke  
E-Mail susanne.fricke@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 22 48  
Zimmer 111 Neues Rathaus Nordflügel Erdgeschoss

Öffnungszeiten  
Di. und Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. 14:30 - 17:30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 10.01.2014

**Kleine Anfrage des CDU-Kreisverbandes Neumünster vom 25.03.2014  
bzgl. eines Artikels im „Holsteinischen Courier“ zum Thema  
„Schulbegleitung“**

Sehr geehrter Herr Delfs,

die o.g. kleine Anfrage vom 25.03.2014 wird in Abstimmung der Fachdienste Soziale Hilfen und Allgemeiner Sozialer Dienst wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Schüler haben zurzeit eine Schulbegleitung und welche Schulart besuchen diese Schüler/innen?**

**Antwort:**

Schulbegleitungen werden derzeit als Leistung der Eingliederungshilfe nach §§ 53,54 SGB XII für Schüler mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung bzw. nach § 35 a SGB VIII für Schüler mit seelischer Behinderung durch die Fachdienste Soziale Hilfen bzw. Allgemeiner Sozialer Dienst gewährt.

Die Verteilung nach Schularten bzw. Rechtskreisen war zum Stichtag 31.12.2013 wie folgt:

Schulart	Hilfen nach § 35 a SGB VIII	Hilfe nach § 53 SGB XII	Anzahl gesamt
	Anzahl	Anzahl	
<b>Förderzentrum</b>	2	21	23
<b>Grundschulen</b>	14	22	36
<b>Gemeinschaftsschulen</b>	4	3	7
<b>Regionalschulen</b>	2	1	3
<b>Gymnasien, Fachgymnasien</b>	1	1	2

<b>Sonstige Schulen</b>		1	1
<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>49</b>	<b>72</b>

## 2. Welche konkreten Aufgaben hat die Schulbegleitung?

### Antwort:

Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach dem individuellen Bedarf der zu begleitenden Schüler. Die Leistungen umfassen Unterstützungs- und Hilfstätigkeiten, die nicht dem Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule zuzuordnen sind, z.B. Mobilitätshilfen, Begleitung und Orientierungshilfen auf dem Schulgelände, Umkleidehilfen beim Sport- und Schwimmunterricht, Hilfestellung bei Toilettengängen und Hilfe beim Waschen, Hilfestellung bei der Einnahme von Mahlzeiten, Hilfen bei der Abwehr von Gefahrenmomenten, Begleitung bei Schulfahrten und Klassenausflügen.

Die Mehrzahl der Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII wurde für autistische Kinder und Jugendliche bewilligt. Bei diesem Personenkreis übernimmt die Schulbegleitung überwiegend die Rolle des Mittlers zwischen dem betreffenden Kind bzw. der/dem betreffenden Jugendlichen und dem schulischen Umfeld.

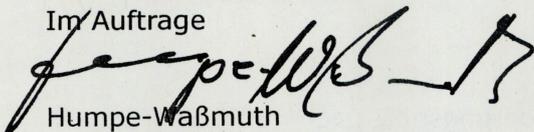
## 3. Wird der Bedarf an Schulbegleitungen steigen und wie plant der Schulträger damit umzugehen?

### Antwort:

Eine konkrete Aussage ist zu dieser Frage nicht möglich. Tendenziell ist jedoch bei einer weiteren Zunahme von integrativen/inklusive Beschulungen und unveränderten schulischen Rahmenbedingungen von einem steigenden Bedarf an Schulbegleitungen auszugehen.

Allerdings laufen aktuell Gespräche zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes einerseits und den beteiligten Landesministerien andererseits, in denen es nicht zuletzt um eine Refinanzierung der durch inklusive Beschulung ausgelösten Schulbegleitungen durch das Land geht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Humpe-Waßmuth  
(1. Stadtrat)